

Satzung der Piratenpartei Deutschlands – Regionsverband Hannover

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Piratenverband der Region Hannover ist ein untergeordneter Gebietsverband gemäß der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland.
2. Der Verband führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: ‘Piratenpartei Deutschland Regionsverband Hannover’. Die offizielle Abkürzung des Verbands lautet: ‘Piratenpartei Region Hannover’.
3. Der Sitz des Verbands ist Hannover. Dort befindet sich auch die Geschäftsstelle.
4. Das Tätigkeitsgebiet des Regionsverbandes Hannover umfasst die Region Hannover.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in der Region Hannover.
2. Gemäß § 3 Absatz 2a der Bundessatzung können auch Piraten mit erstem Wohnsitz außerhalb des Tätigkeitsbereiches nach schriftlichem Antrag Mitglied des Verbandes werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei wird durch die Bundessatzung geregelt.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Piraten

Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Verband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Verbandes durch die Bundessatzung geregelt, sofern nicht im Verband Region Hannover anderweitig geregelt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt und ist dem Verband Region Hannover anzuzeigen
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Kreis (es sei denn es liegt ein Antrag gem. §2.2 vor) oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Landessatzung getroffen werden, gelten entsprechend im Regionsverband Hannover.

§ 7 – Gliederung

Die Gliederung des Verbandes regelt die Bundes- und Landessatzung.

§ 8 – Verhältnis von Gliederungen

Der Verband Region Hannover sollte den Regelungen der übergeordneten Satzungen bzgl. des Verhältnisses der einzelnen Gliederungen zueinander Folge leisten und seine Mitglieder zu ebensolchem Verhalten anhalten.

§ 9 – Organe des Verbandes

1. Organe sind der Vorstand, die Regionsmitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.
2. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 29. Januar 2010.

§ 9.1 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens vier Piraten an: Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gegebenenfalls werden stimmberechtigte Beisitzer von einer Regionsmitgliederversammlung gewählt.
2. Die Anzahl der Beisitzer können durch eine Regionsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden neu festgelegt werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verband und führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Regionsmitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Regionsmitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50% der abgegebenen auf Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen) in getrennten Wahlgängen gewählt. Erreicht kein Pirat diese einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Die Beisitzer werden mit relativer Mehrheit in einem Wahlgang gewählt. Erhalten mehrere Piraten in diesem Wahlgang die gleiche Stimmenanzahl und ist dadurch der Einzug in den Vorstand bedingt, so findet eine Stichwahl zwischen diesen statt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese.
6. Die Einrichtung und Führung der Regionsgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
7. Der Vorstand liefert der Regionsmitgliederversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht in Textform ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der nächsten ordentlichen Regionsmitgliederversammlung ein Nachfolger für den vakant gewordenen Posten gewählt.
9. Tritt der Vorstand mehrheitlich zurück, gilt er als nicht mehr handlungsfähig. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Regionsmitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin führt der Vorstand des nächst höheren Verbandes kommissarisch die Geschäfte.

§ 9.2 – Die Regionsmitgliederversammlung

1. Die Regionsmitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung auf Ebene der Region Hannover.
2. Die Anwesenden wählen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
3. Die ordentliche Regionsmitgliederversammlung tagt einmal im Quartal, somit finden vier Regionsmitgliederversammlungen im Jahr statt. Der Vorstand lädt jedes Mitglied unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und einer vorläufigen Geschäftsordnung mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin ein.

4. Die Einberufung einer außerordentlichen Regionsmitgliederversammlung erfolgt entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.
5. Die Regionsmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder über seine Entlastung.
6. Über die Regionsmitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
7. Zur Prüfung der Kassenlage des Verbands werden jährlich zwei Kassenprüfer von der Regionsmitgliederversammlung gewählt. Das Ergebnis der Prüfung wird der Regionsmitgliederversammlung jährlich verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

1. Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien des Wahlgesetzes / Wahlordnung bzw. der Nds. Kom. Wahlgesetz / Wahlordnung sowie den Vorgaben der Bundessatzung. Bewerber müssen ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und Mitglied im Verband sein.
2. Die Aufstellung findet im Rahmen einer Versammlung der Mitglieder des Verbandes statt, zu der der Vorstand in angemessener Zeit und Form alle Mitglieder einlädt. Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Verbänden, so sind entsprechend der Wahlkreise mit benachbarten Verbänden entsprechende Versammlungen zu organisieren. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 11 – Satzungs- und Programmänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur von einer Regionsmitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Regionsmitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Regionsmitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist, und entsprechend dieser Satzung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde.

§ 12 – Auflösung, Teilung- und Verschmelzung

Die Auflösung, Teilung oder Verschmelzung wird durch die Landessatzung geregelt